

## **FMA-Wegleitung 2020/09 - Tätigkeiten von Banken und Wertpapierfirmen aus dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland im Inland**

Wegleitung betreffend Anzeigepflicht von Banken und Wertpapierfirmen mit Sitz im Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland die Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen in Liechtenstein anbieten wollen.

Referenz:	FMA-WL 2020/09
Adressaten:	Banken und Wertpapierfirmen mit Sitz im Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland
Inkraftsetzung:	27.11.2020
Letzte Änderung:	12.03.2025
Rechtliche Grundlagen:	Wertpapierdienstleistungsverordnung (WPDV) Wertpapierdienstleistungsgesetz (WPDG)
Betrifft	Anzeigepflichten nach Art. 3 WPDV
Anhang	Anhang 1: Anzeige von geplanten Tätigkeiten von Banken und Wertpapierfirmen aus dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland im Inland

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die Anzeigepflichten nach Art. 3 WPDV für Banken und Wertpapierfirmen aus dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland, die nach dem 1. Januar 2021 (weiterhin) Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen für bestimmte inländische Kunden erbringen wollen. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) als Aufsichtsbehörde massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

## 1. Allgemeines

Das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland (UK) hat die Europäische Union (EU) Ende Januar 2020 verlassen und wird ab 1. Januar 2021 nicht mehr Teil des EWR-Binnenmarkts sein. UK wird ab 1. Januar 2021 somit als Drittstaat behandelt. Die Verhandlungen zwischen der EU bzw. EWR/EFTA-Staaten und UK für ein Freihandelsabkommen werden aus heutiger Sicht diese Situation nicht wesentlich ändern. Das heutige Integrationsniveau EWR-UK ist per 1. Januar 2021 nicht mehr gegeben. Dies hat zur Folge, dass in UK domizilierte Banken und Wertpapierfirmen ihre Dienstleistungen für liechtensteinische Finanzintermediäre nicht mehr auf der gewohnten Grundlage wahrnehmen werden können.

Durch Art. 3 WPDV wurde für Drittlandfirmen aus UK die Möglichkeit geschaffen, innerhalb des von Art. 46 MiFIR vorgegebenen Rahmens grenzüberschreitend Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen für geeignete Gegenparteien im Sinne des Artikel 25 Abs. 3 WPDG bzw. professionelle Kunden im Sinne des Anhang 2 WPDG zu erbringen.

Art. 3 Abs. 2 WPDV sieht vor, dass Banken und Wertpapierfirmen aus UK vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Inland bei der FMA eine entsprechende Anzeige zu erstatten haben.

Diese Anzeige hat gewisse Basisinformationen zu enthalten und ist vollständig einzureichen. Die tatsächliche Tätigkeit kann erst dann aufgenommen werden, wenn die FMA die Vollständigkeit der eingebrachten Anzeige bestätigt.

## 2. Anzeigepflicht(en)

### 2.1 Aufnahme der Tätigkeit

Banken oder Wertpapierfirmen mit Sitz in UK haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Art. 3 Abs.2 WPDV bei der FMA vorab schriftlich anzuzeigen. Sie dürfen ihre Tätigkeit erst aufnehmen, wenn die FMA den Eingang einer vollständigen Anzeige bestätigt. Für die Anzeige stellt die FMA ein Meldetemplate (Anhang I) zur Verfügung. Die Anzeige hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- den vollständigen Namen bzw. die Firma der Bank oder Wertpapierfirma sowie etwaige sonstige von ihr im Geschäftsverkehr verwendete Namen;
- Angaben darüber, welche Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen im Inland erbracht werden sollen;
- die Kontaktdaten der für die Anzeige verantwortlichen Person einschliesslich der Telefonnummer und E-Mail-Adresse;
- gegebenenfalls die nationale Identifikationsnummer, die Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier, LEI) und den Business Identifier Code (BIC) der Bank oder Wertpapierfirma;

- Angaben darüber, welche Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen die Bank oder Wertpapierfirma im Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland im Rahmen ihrer Zulassung erbringen darf;
- den Zeitpunkt, ab dem eine Bank oder Wertpapierfirma plant, ihre Tätigkeit im Inland aufzunehmen.

Mit der Anzeige ist zusätzlich eine Bestätigung des Instituts einzureichen, in der Folgendes bestätigt wird:

- die jeweiligen Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten oder Nebendienstleistungen werden im Inland ausschliesslich für Kunden, bei denen es sich um geeignete Gegenparteien im Sinne von Art. 25 WPDG oder um professionelle Kunden im Sinne von Anhang 2 WPDG handelt;
- die Bank oder Wertpapierfirma in UK über die notwendige Zulassung zur Erbringung derjenigen Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten oder Nebendienstleistungen, die im Inland erbracht werden, verfügt;

## **2.2 Änderungen**

Banken oder Wertpapierfirmen mit Sitz in UK unterrichten die FMA innerhalb von 30 Tagen über jede Änderung der nach Art. 3 Abs. 3 WPDV übermittelten Angaben. Für die Änderungen ist das Meldetemplate im Anhang I zu verwenden.

## **2.3 Beendigung der Tätigkeit oder Wegfall der Anforderungen nach Art. 3 Abs. 1 WPDV**

Beabsichtigt eine Bank oder Wertpapierfirma mit Sitz in UK ihre Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 WPDV im Inland einzustellen oder die Voraussetzungen nach Art. 3 Abs. 1 WPDV liegen nicht mehr vor, so hat sie dies der FMA zusammen mit einem Nachweis über die Abwicklung aller Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten im Inland anzuzeigen. Als Nachweis für die Abwicklung ist eine schriftliche Bestätigung über die ordentliche Abwicklung der Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten der Bank oder Wertpapierfirma mit Sitz in UK gemeint. Diese ist zwingend rechtsgültig zu unterzeichnen.

## **2.4 Einreichformat**

Für die Anzeige ist gemäss Punkt 2.1 zwingend das Meldetemplate (Anhang I) zu verwenden. Die FMA akzeptiert Anzeigen in Deutsch oder Englisch ausschliesslich per E-Mail an die nachstehende Adresse:

E-Mail: [passport@fma-li.li](mailto:passport@fma-li.li)

## **3. Datenschutz**

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information



zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

## **4. Schlussbestimmungen**

### **4.1 Inkrafttreten**

Diese Wegleitung tritt per 27. November 2020 in Kraft.

## **5. Änderungsverzeichnis**

Am 12. März 2025 wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Es wurden Verweisanpassungen aufgrund der Neuregelung Finanzmarktrecht vorgenommen. Dies beinhaltet Verweise auf das Wertpapierdienstleistungsgesetz (WPDG) und die Wertpapierdienstleistungsverordnung (WPDV).

### **Finanzmarktaufsicht Liechtenstein**

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)

Stand: 12.03.2025